

Vollzugshilfe Energiefonds Oberbüren

Vom Gemeinderat genehmigt am 23. September 2019 / ergänzt am 13. Januar 2020,
28. Februar 2022 sowie am 14. November 2022

Inkraft per 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Rechtsanspruch.....	3
Art. 3 Warteliste	3
Art. 4 Förderberechtigung	3
II. Förderbereiche	3
Art. 5 Bauen und Erneuern.....	3
Art. 5a Wärmedämmung von Einzelbauteilen.....	3
Art. 5b Fensterersatz.....	3
Art. 6 Erneuerbare Energie	4
Art. 6c Wärmepumpe	4
Art. 6d Ersatz Elektroboiler.....	4
Art. 7 Mobilität	4
Art. 7a Ladestation für Elektrofahrzeuge	4
Art. 8 Planung und Beratung	5
Art. 9 Information und Weiterbildung	5
Art. 10 Aktionen	5
Art. 11 Besondere Vorhaben.....	5
III. Antragsstellung	5
Art. 12 Anträge.....	5
Art. 13 Vollständigkeit	5
IV. Ausrichtung der Beiträge	5
Art. 14 Auszahlung.....	5
Art. 15 Fristen	6
Art. 16 Kontrolle	6
V. Vollzug	6
Art. 17 Kommunales Förderprogramm	6
Art. 18 Aktionen	6
VI. Schlussbestimmungen	6
Art. 19 Inkrafttreten	6

Vollzugshilfe Energiefonds Oberbüren

Der Gemeinderat von Oberbüren erlässt, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) die Vollzugshilfe zum Energiefonds Oberbüren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Vollzugshilfe regelt den Vollzug der Richtlinien des Energiefonds Oberbüren.

Art. 2 Rechtsanspruch

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Die Verfügung durch das Abwicklungsorgan Energieagentur St. Gallen GmbH ist abschliessend.

Art. 3 Warteliste

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Energiefonds bearbeitet.

Art. 4 Förderberechtigung

Private und juristische Personen sowie die öffentliche Hand sind förderberechtigt. Sofern nichts Gegenteiliges definiert ist, können gleichzeitig mehrere Massnahmen gefördert werden, sprich die Kumulierung von Massnahmen ist möglich.

II. Förderbereiche

Art. 5 Bauen und Erneuern

Im Bereich Bauen und Erneuern betreibt die Gemeinde die nachfolgenden Fördermassnahmen zur Ergänzung des kantonalen Förderprogramms.

Art. 5a* Wärmedämmung von Einzelbauteilen

Die Wärmedämmung von Einzelbauteilen wird mit CHF 20.-/m² Dämmfläche unterstützt. Der Maximalbetrag beträgt für

- a. Ein-/Zweifamilienhäuser: CHF 2'500.-- pro Gebäude
- b. Übrige Gebäude: CHF 5'000.-- pro Gebäude

Der U-Wert des gedämmten Bauteils darf 0.20 W/(m²K) nicht überschreiten.

Es werden nur Wärmedämmungen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entsprechen.

Die Kombination mit Förderbeiträgen an die kantonale Fördermassnahme Gebäudemodernisierung in Etappen (M20) im gleichen Bauprojekt ist nicht möglich.

Art. 5b* Fensterersatz

Der Fensterersatz wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Einfamilienhaus: CHF 1'000.-

Mehrfamilienhaus und Nichtwohnbauten: CHF 3'000.-

Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m²K) betragen. Alle Fenster des Objektes innerhalb der thermischen Gebäudehülle müssen ersetzt werden.

Ausgenommen sind Fenster die innerhalb der letzten 10 Jahre ersetzt wurden.

Die Kombination mit Förderungsbeiträgen an die kantonale Fördermassnahme Gebäudemodernisierung in Etappen (M20) im gleichen Bauprojekt ist nicht möglich.

Art. 6 Erneuerbare Energie

Im Bereich Erneuerbare Energie betreibt die Gemeinde die nachfolgenden Fördermassnahmen zur Ergänzung des kantonalen Förderprogramms.

Art. 6a* aufgehoben

Art. 6b* aufgehoben

Art. 6c* Wärmepumpe

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:

Luft-Wasser-Wärmepumpe: CHF 1'000.-

Sole-Wasser-Wärmepumpe: CHF 2'000.-

Wasser-Wasser-Wärmepumpe: CHF 2'000.-

Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

Die Kombination mit Förderungsbeiträgen an die kantonale Fördermassnahme Gebäudemodernisierung in Etappen (M20) im gleichen Bauprojekt ist nicht möglich.

Art. 6d Ersatz Elektroboiler

Gefördert wird der Ersatz von Elektroboilern durch Sonnenkollektoren oder einen Wärmepumpenboiler sowie durch die Einbindung in eine der folgenden Heizungsanlagen: Wärmepumpe, Holzfeuerung oder Fernwärme.

Der Pauschalbeitrag pro ersetzttem Elektroboiler beträgt CHF 750.-.

Der Wärmepumpenboiler muss die Anforderungen der Gütesiegelkommission an die Energieeffizienz. www.fws.ch, Liste Wärmepumpenboiler erfüllen.

Anforderungen an den Installationsort werden in der Wegleitung definiert.

Art. 7 Mobilität

Im Bereich Mobilität betreibt die Gemeinde die nachfolgenden Fördermassnahmen zur Ergänzung des kantonalen Förderprogramms.

Art. 7a* Ladestation für Elektrofahrzeuge

Der Bau von Ladeinfrastruktur wird mit folgendem Pauschalbeitrag unterstützt: CHF 500.-

Als Ladestationen werden Installationen bezeichnet, bei denen ein oder zwei Fahrzeuge gleichzeitig geladen werden können.

Es werden maximal 50% der Investitionskosten ausbezahlt.

Die Kombination mit Förderungsbeiträgen an die kantonale Fördermassnahme Ladeinfrastruktur in Einstellhallen (M27) ist nicht möglich.

Art. 8 Planung und Beratung

Im Bereich Planung und Beratung bestehen keine kommunalen Fördermassnahmen zur Ergänzung des kantonalen Förderprogramms.

Art. 9 Information und Weiterbildung

Im Bereich Information und Weiterbildung bestehen keine kommunalen Fördermassnahmen zur Ergänzung des kantonalen Förderprogramms.

Art. 10 Aktionen

Aktionen zur Sensibilisierung und Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltgeräte, Leuchtmittel etc. werden aus dem Energiefonds finanziell unterstützt.

Der Gemeinderat entscheidet, gemäss Antrag der Energiekommission Oberbüren, über die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion.

Art. 11 Besondere Vorhaben

Der Gemeinderat kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 7, Art. 8 und Art. 9 der Richtlinien Energiefonds Oberbüren entsprechen.

III. Antragsstellung

Art. 12 Anträge

Der Antrag um Förderbeiträge ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Prüfstelle behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Der Antrag um Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen.
<http://efoerderportal.sg.ch>

Art. 13 Vollständigkeit

Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:

- a) Unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)
- b) Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
- c) Pläne und Schemata (falls erforderlich)
- d) Energienachweis (auf Verlangen).

IV. Ausrichtung der Beiträge

Art. 14 Auszahlung

Die Beträge werden durch die Fondsverwaltung ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers vorliegt.

Art. 15 Fristen

Mit dem Bau oder der Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert 2 Jahren ab Datum der Beitragszusicherungsverfügung begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag. Bei der Anschaffung von geförderten Objekten muss die Auslieferung innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Art. 16 Kontrolle

Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag reduziert bzw. gestrichen werden.

V. Vollzug

Art. 17 Kommunales Förderprogramm

Die Gemeinde Oberbüren überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des kommunalen Förderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderungsbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei besonderen Vorhaben gemäss Art. 11 dieser Vollzugshilfe legt der Gemeinderat das Vorgehen mit der Energieagentur St.Gallen GmbH vorhabenspezifisch fest.

Art. 18 Aktionen

Über die Zuständigkeiten bei der Abwicklung von Aktionen gemäss Art. 10 dieser Vollzugshilfe entscheidet der Gemeinderat gemäss Antrag der Energiekommission.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Vollzugshilfe. Die Energiefondsrichtlinien treten ab 01.01.2020 in Kraft.

Oberbüren, 14. November 2022

Gemeinderat Oberbüren

Der Gemeindepräsident Die Ratsschreiberin

Alexander Bommeli

Corinne Brühwiler

***Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 5a	geändert	13.01.2020	01.01.2020
Art. 5a	geändert	28.02.2022	01.07.2022
Art. 5a	geändert	14.11.2022	01.01.2023
Art. 5b	geändert	28.02.2022	01.07.2022
Art. 6a	aufgehoben	28.02.2022	01.01.2022
Art. 6b	aufgehoben	28.02.2022	01.01.2022
Art. 6c	geändert	28.02.2022	01.07.2022
Art. 6c	geändert	14.11.2022	01.01.2023
Art. 7a	geändert	28.02.2022	01.07.2022
Art. 7a	geändert	14.11.2022	01.01.2023